

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
sowie
Fachverband Entsorgungs- und Ressourcen-
management
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMK - V/SL (Sektion V - Umwelt und Kreislauf-
wirtschaft)
v-sl@bmk.gv.at

Mag. Gernot Lorenz
Sachbearbeiter/in

GERNOT.LORENZ@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613508
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.554.189

Wien, 26. Juli 2024

Information zur korrekten Einstufung von PVC-Fensterprofilabfällen und anderen Hart-PVC Abfällen im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung

Einleitende Anmerkungen:

Dem BMK liegen Untersuchungsergebnisse betreffend unterschiedliche Fraktionen von Fensterprofilabschnitten und anderen Hart-PVC Abfällen aus dem Rückbau/Abbruch vor, aus denen hervorgeht, dass die untersuchten Hart-PVC Abfälle¹ eine Belastung mit gefährlichen Stoffen in einem Ausmaß aufweisen können, welche eine Einstufung als gefährlicher Abfall erforderlich macht.

So betragen die Bleigehalte in Alt-PVC Fensterprofilen (Lebensdauer >30 Jahre) gemäß den vorliegenden Analyseergebnissen durchschnittlich ca. 2,7 Masse%, Analyseergebnisse bis ca. 3,5% Blei sind ebenso bekannt. In alten PVC-Rohren lag der Bleianteil bei durchschnittlich 0,7 Masse%. Der

¹ Bei der Herstellung von PVC-Erzeugnissen ist die **Zugabe von Bleistabilisatoren erst seit 2015 in der ganzen EU untersagt!** Mit der REACH-VO Verordnung wurde die Einfuhr von bleihaltigen PVC-Produkten aus Drittländern verboten, in denen Blei noch als Stabilisator verwendet wird. Der Grenzwert für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP10 bei Stoffen der Kat 1 reproduktionstoxisch beträgt 0,3 %).

Der Ausstieg von der Verwendung der **cadmiumbasierten Stabilisatoren wurde in der EU-15 schon 2001 erreicht. Die Verpflichtung wurde später auf EU-27 ausgedehnt und 2007 abgeschlossen.** Der durchschnittliche Cadmiumgehalt in den früheren PVC-Produkten mit Stabilisatoren beträgt etwa 0,2 - 0,3 Masse% (der Grenzwert der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP7 bei Stoffen der Kat 1 karzinogen beträgt 0,1 %).

In PVC-Fensterprofilen können weiters auch hohe Mengen an reproduktionstoxischen Phthalaten wie DEHP (Grenzwert HP10 Kat 1 reproduktionstoxisch: 0,3%) aufgrund von Anhaftungen geringer Mengen (1-2%) an Dichtungen gefunden werden, sodass dadurch auch die gefahrenrelevante Eigenschaft: reproduktionstoxisch HP10 bezogen auf das gesamte Fensterprofil erfüllt wird.

Grenzwert für **Bleiverbindungen** in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP10 reproduktionstoxisch Kat 1 (Grenzwert: 0.3%) wird demnach von Hart-PVC-Abfällen älteren Produktionsdatums potentiell überschritten.

Sammeln und Behandeln von Hart-PVC-Abfällen in Österreich:

Bis zum Vorliegen und der Evaluierung weiterer Untersuchungs- und Analyseergebnisse durch das BMK betreffend Hart-PVC-Abfälle ist die Sammlung und Behandlung derartiger Abfälle als Abfall der Schlüsselnummer 57116: *PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis* weiterhin zulässig, falls nicht auf Grund des definitiven Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften eine Zuordnung zur Schlüsselnummern 57116 77 g: *PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis, gefährlich kontaminiert*, erforderlich ist.

Nach Abschluss der Evaluierung wird eine neuerliche Information erfolgen.

1. Zur Einstufung von Hart-PVC-Abfällen, die nicht nachweislich aus laufender Produktion von PVC-Waren seit 2015 stammen (insbesondere Abfälle aus dem Rückbau oder Abbruch):

a) Schlüsselnummer gemäß dem österreichischen Abfallverzeichnis:

- **57116: *PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis***
- **57116 77 g: *PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis, gefährlich kontaminiert***, wenn im konkreten Fall definitiv analytisch belegt ist, dass Gefährlichkeitskriterien erfüllt sind

b) Codes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) aus Sicht der BMK:

- **07 02 13: *Kunststoffabfälle (Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen) – Produktionsabfall***
- **17 02 03: *Kunststoff* (Übergruppe: *Bau- und Abbruchabfälle*)**
- **19 12 04: *Kunststoff und Gummi* (sofern eine mechanische Behandlung der Abfälle wie zB Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren stattgefunden hat)**
- **17 02 04*: *Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* (Übergruppe: *Bau- und Abbruchabfälle*), wenn im konkreten Fall definitiv analytisch belegt ist, dass Gefährlichkeitskriterien erfüllt sind oder die zuständige Behörde im Versand- / Bestimmungsland eine Einstufung als gefährlicher Abfall vornimmt**
- **19 12 11* *sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten* - (sofern eine mechanische Behandlung der Abfälle wie zB. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren stattgefunden hat), wenn im konkreten Fall definitiv**

analytisch belegt ist, dass Gefährlichkeitskriterien erfüllt sind oder die zuständige Behörde im Versand- / Bestimmungsland eine Einstufung als gefährlicher Abfall vornimmt

c) **Zuordnung zu den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA der EG-VerbringungsV:**

Es handelt sich bei derartigen Abfällen ausnahmslos um Abfälle, **die im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen**, sofern nicht im Einzelfall für die konkret zur Verwertung zu verbringende Charge der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht werden kann².

i) Einstufung bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der EU, Einfuhr aus sowie Ausfuhr in OECD-Staaten zur Verwertung:

- **Nicht gelisteter Abfall** gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b) Z iii) EG-VerbringungsV, falls keine konkreten Analysen vorliegen (nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestufte Abfälle (die auch nicht in Anhang IIIA gelistet sind)
- **AC300:** *Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen* gemäß Anhang IV Teil II der EG-VerbringungsV, wenn im konkreten Fall definitiv analytisch belegt ist, dass Gefährlichkeitskriterien erfüllt sind

ii) Einstufung bei Importen aus Nicht-OECD Staaten in EU-Mitgliedstaaten:

- **Nicht gelisteter Abfall** gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b) Z iii) EG-VerbringungsV, falls keine konkreten Analysen vorliegen (nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestufte Abfälle (die auch nicht in Anhang IIIA gelistet sind)
- **A3210:** *Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen* gemäß Anhang V Teil 1 der EG-VerbringungsV, wenn im konkreten Fall definitiv analytisch belegt ist, dass Gefährlichkeitskriterien erfüllt sind.

iii) Exporte in Nicht-OECD Staaten:

Exporte von sämtlichen PVC-Abfällen in Nicht-OECD Staaten sind ausnahmslos

² wobei im Falle des Vorliegens eines Nachweises der Nichtgefährlichkeit auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zuordenbarkeit des betreffenden Abfalls zum Code EU3011 gemäß Anhang III der EG-VerbringungsV erfüllt sein müssen (siehe dazu Punkt 2 lit. c) Z i))

verboten.

2. Zur Einstufung von PVC-Fensterprofilabfällen und anderen Hart-PVC Abfällen aus nachweislich laufender Produktion von PVC-Waren seit 2015:

a) Schlüsselnummer gemäß dem österreichischen Abfallverzeichnis:

- **57116: PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis**

b) Codes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV):

- **07 02 13: Kunststoffabfälle (Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen) – Produktionsabfall**
- **17 02 03: Kunststoff (Übergruppe: Bau- und Abbruchabfälle)**
- **19 12 04: Kunststoff und Gummi (sofern eine mechanische Behandlung der Abfälle wie zB Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren stattgefunden hat)**

c) Zuordnung zu den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA der EG-VerbringungsV:

Die grenzüberschreitende Verbringung **von dem Code EU3011 gemäß Anhang III der EG-VerbringungsV zuordenbaren derartigen Abfällen zur Verwertung** zwischen EU-Mitgliedstaaten unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art 18 EG-VerbringungsV, **in allen anderen Fällen trifft das Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung zu, falls kein Verbot besteht.**

i) Einstufung bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der EU:

- **EU3011: Polyvinylchlorid (PVC)** gemäß Anhang III der EG-VerbringungsV, wenn diese Abfälle einen Gesamtstörstoffanteil von **maximal 6 Masse%** an nicht gefährlichen Stoffen aufweisen (wozu auch andere Kunststoffabfälle als PVC sowie Nicht-Kunststoffanteile zählen)
- **EU48: Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen** gemäß Anhang IV der EG-VerbringungsV bei **einem Gesamtstörstoffanteil von über 6 Masse%**

ii) Einstufung bei Importen aus Drittstaaten in EU-Mitgliedstaaten:

- **Y48** gemäß Anlage II des Basler Übereinkommens - die Einfuhren unterliegen ausnahmslos dem **Notifizierungs- und Zustimmungsverfahren**

iii) Exporte aus EU-Mitgliedstaaten in OECD-Staaten zur Verwertung:

- **Y48** gemäß Anlage II des Basler Übereinkommens – die Ausfuhren unterliegen ausnahmslos dem **Notifizierungs- und Zustimmungsverfahren**

iv) Exporte aus EU-Mitgliedstaaten in Nicht-OECD Staaten:

Exporte von sämtlichen PVC-Abfällen in Nicht-OECD Staaten sind ausnahmslos verboten.

Es wird ersucht, betroffene Unternehmen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Bundesministerin:

Mag. Gernot Lorenz